

Skiverband Sachsen e.V.



Satzung

**beschlossen auf dem außerordentlichen Verbandstag
am 16.11.2018 in Chemnitz**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit.....	4
§ 4 Mitglieder des SVS.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beiträge und Gebühren	6
§ 8 Organe des SVS.....	6
§ 9 Der Verbandstag	6
§ 10 Stimmrechte auf dem Verbandstag	7
§ 11 Wahlen und Beschlussfassung auf dem Verbandstag	7
§ 12 Der Verbandshauptausschuss	8
§ 13 Das Präsidium	9
§ 14 Fachausschüsse	10
§ 15 Skibezirke.....	10
§ 16 Beiräte und Arbeitsgruppen	11
§ 17 Sächsische Skijugend	11
§ 18 Geschäftsstelle und Angestellte des SVS.....	11
§ 19 Arbeitsgrundsätze der Organe, Ausschüsse und Arbeitsgruppen.....	11
§ 20 Verbandsordnungen.....	12
§ 21 Ehrungen und Auszeichnungen	13
§ 22 Sanktionen.....	13
§ 23 Kassenprüfer.....	13
§ 24 Auflösung des SVS	13
§ 25 Schlussbestimmung	13

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften

- (1) Der Skiverband Sachsen e.V. (im nachfolgenden in der offiziellen Kurzform „SVS“) ist die Gemeinschaft aller Skisport und weitere Schneesportarten (im nachfolgenden zusammenfassend „Skisport“) betreibenden Sportvereine und der Förderer des Skisports im Freistaat Sachsen.
- (2) Der SVS wurde gegründet am 24.03.1907 in Oberwiesenthal und am 07.04.1990 in Röhrsdorf bei Chemnitz wieder gegründet. Er ist beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer 367 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der SVS hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Chemnitz.
- (4) Der SVS ist Mitglied im Deutschen Skiverband e.V. (DSV), im Snowboard Verband Deutschland e.V. (SVD) und im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB).
- (5) Der SVS erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse dieser Organisationen als verbindlich an. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen der Organe dieser Organisationen anzuerkennen und umzusetzen.

Im Rahmen des internen Geschäftsverkehrs dieser Dachorganisationen kann neben den offiziellen Verbandsbezeichnungen (vgl. Ziffer 1) das Kürzel „SVSAC“ als Arbeitsbezeichnung zur Anwendung kommen.

- (6) Über den Erwerb und die Beendigung von Mitgliedschaft in diesen und ggf. weiteren Verbänden und Institutionen kann der Verbandshauptausschuss beschließen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des SVS ist die umfassende Förderung des Skisports mit seinen Fachgebieten und Ausübungsformen.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder innerhalb und außerhalb des organisierten Sports - insbesondere gegenüber dem Deutschen Skiverband e.V., dem Snowboard Verband Deutschland e.V., dem Landessportbund Sachsen e.V., den öffentlichen Verwaltungen und politischen Mandatsträgern im Freistaat Sachsen und in der Öffentlichkeit
 - Koordination von durch die Mitglieder gemeinsam zu lösenden Aufgaben im Breiten- und Leistungssport - insbesondere im Kinder- und Jugendsport und bei der Förderung sportlicher Talente
 - Qualifikation der Mitglieder durch geeignete Maßnahmen zur Optimierung der Vereinstätigkeiten – insbesondere durch Ausbildung und Prüfung von Sportlehrkräften, Kampfrichtern, Tourenwarten und von Sportbetreuern in den Schneesportarten sowie durch Schulung von Vereinsmitarbeitern
 - Koordination der Wettkampf- und Terminplanung für den Wirkungsbereich des SVS, einschließlich der Festlegung von Terminen für verbandsgetragene Skisportveranstaltungen und Werbeveranstaltungen für den Skisport sowie deren Durchführung
 - Interessensvertretung der Mitglieder bei der Schaffung, Erhaltung und Nutzung von Trainings-, Wettkampf- und Unterkunftsstätten
 - geeignete Formen der Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der SVS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der SVS erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.
- (6) Der SVS ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten sowie allen Erscheinungen von Gewalt entschieden entgegen.
- (7) Der SVS ist gegen jede Form unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) und tritt für Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, die Leistung steigernder Mittel zu unterbinden. Hierzu nimmt der SVS als Mitglied des DSV und des SVD an dem jeweils geltenden Dopingkontrollsystem der World Anti-Doping Agency (WADA), der Fédération Internationale de Ski (FIS), der International Biathlon Union (IBU) und der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) teil.

Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen nach sich ziehen. Einzelheiten regelt die Anti-Doping-Ordnung des SVS.

- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltplan zu erstellen, der nach Beratung vom Präsidium dem Verbandshauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanz- und Beitragsordnung des SVS.

§ 4 Mitglieder des SVS

- (1) Mitglieder des SVS sind
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder (außerordentliche Mitglieder)
 - Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied im SVS kann ein Skisport oder eine andere Schneesportart betreibender Verein oder eine entsprechende Vereinsabteilung werden, sofern der Verein seinen Sitz innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Freistaates Sachsen hat.
Die Vereine müssen gemeinnützig sein. Weitere Aufnahmevoraussetzungen regelt § 5.
- (3) Fördernde Mitglieder des SVS können natürliche oder juristische Personen werden, die den Skisport in Sachsen ideell oder materiell unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder und ein Ehrenpräsident können auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag ernannt werden. Infrage kommen Personen, welche sich um die Belange des Skisports im Freistaat Sachsen im besonderen Maße verdient gemacht haben.
- (5) Einzelpersonen können nicht auf direktem Wege ordentliches Mitglied im SVS werden. Die Mitgliedspersonen der Vereine gelten jedoch als Einzelmitglieder des Verbandes. Sie erhalten einen Mitgliedsausweis, der Eigentum des Verbandes ist

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied in den SVS ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (2) Dem Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied sind beizufügen:
 - Eintragungsnachweis in das Vereinsregister beim Amtsgericht
 - Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes)
 - die Satzung des Vereins
 - die rechtsverbindliche Erklärung zur Anerkennung der Satzung und Ordnungen des SVS
 - das Anschriftenverzeichnis der vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder und der Leiter der Skisportabteilung(en) des Vereins
 - eine aktuelle Mitgliederbestandsmeldung
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet das Verbandspräsidium.
- (4) Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Der Einspruch ist vom Verbandshauptausschuss zu dessen nächster planmäßiger Tagung nach Anhörung des Vereins zu beraten und zu entscheiden.
- (5) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SVS erlischt durch
 - Austritt des Mitglieds
 - Auflösung des Mitglieds oder aller seiner Skisportbetreibenden Abteilungen
 - Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 4, 5) oder bei Verlust der „Gemeinnützigkeit“
 - Ausschluss des Mitglieds
 - Auflösung des Verbandes
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens am 31.10. des laufenden Jahres beim Präsidium eingegangen sein.

Eine Austrittserklärung kann während des Laufes der Kündigungsfrist zurückgenommen werden.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann insbesondere erfolgen,
 - wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe oder Mitgliedspersonen in wiederholter und schwerwiegender Weise gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen oder diese grob missachtet hat
 - wenn bei schwerwiegenden Schädigungen das Ansehen des SVS gefährdet wird oder gelitten hat
 - wenn dem Zweck und den Aufgaben der Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des SVS in schädigender Art zuwidergehandelt wurde
 - wenn eine fällige Beitragszahlung an den SVS trotz Mahnverfahren nicht entrichtet wurde

Über den Ausschluss entscheidet der Verbandshauptausschuss auf Antrag des Präsidiums und nach Anhörung des Mitglieds. Gegen die Entscheidung des Verbandshauptausschusses besteht die Möglichkeit des Widerspruchs nach Maßgabe der Rechts- und Schiedsordnung des SVS.

Einzelheiten des Ausschlusses und der Sanktionen regelt die Rechts- und Schiedsordnung des SVS.
- (4) Mit dem Tag des Ausscheidens enden alle Rechte des Mitgliedes. Bestehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- (1) Der SVS erhebt von den ordentlichen Mitgliedern je Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag.
Der Jahresbeitrag ist fällig am 1. Januar und zahlbar bis zum 1. März des Jahres.
- (2) Fördernde Mitglieder entrichten einen mit dem SVS vereinbarten Jahresbeitrag.
- (3) In außergewöhnlichen Finanzsituationen kann der Verbandstag die Erhebung von Zusatzabgaben beschließen.
- (4) Der SVS ist ermächtigt, bei Zahlungsverzögerungen oder bei nicht vorliegender Bestandserhebung Verzugs- und Mahngebühren zu erheben.
- (5) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des SVS.

§ 8 Organe des SVS

- (1) Organe des SVS sind
 - der Verbandstag
 - der Verbandshauptausschuss
 - das Präsidium

§ 9 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitglieder des Verbandes und als solcher das oberste Organ des SVS.
- (2) Ein ordentlicher Verbandstag findet alle vier Jahre statt.
- (3) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:
 - auf Verlangen des Präsidiums,
 - wenn zwei Drittel der Angehörigen des Verbandshauptausschusses dies beschließen,
 - wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich begründet beim Präsidium beantragt.
- (4) Der Verbandstag setzt sich zusammen gemäß der Verteilung der Stimmen der ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie der Mitglieder des Präsidiums.

Die übrigen Mitglieder des Verbandshauptausschusses und Ehrenmitglieder können als Gast am Verbandstag teilnehmen, sie erhalten kein Stimmrecht.

- (5) Dem Verbandstag ist vorbehalten:
 - Behandlung grundsätzlicher Fragen des Skisports und anderer Schneesportarten, soweit vom SVS zu vertreten,
 - Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte des Präsidiums,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung.
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Verbandshauptausschusses,
 - Wählen des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums (außer dem Generalsekretär, welcher vom Präsidium bestellt wird), der Mitglieder des Verbandshauptausschusses und der Kassenprüfer,
 - Ernennung des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Festlegung von Beiträgen (Beitragsordnung) und Zusatzabgaben,
 - Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- (6) Der Verbandstag ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen mit Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung durch schriftliche

Einladung (per Post oder E-Mail) an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder und an die Mitglieder des Verbandshauptausschusses einzuberufen.

Der Tagungsort des Verbandstages wird vom Präsidium bestimmt.

- (7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
- (8) Der Verbandstag wird geleitet vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen vom Verbandstag zu wählenden Versammlungsleiter.

Für Wahlen hat der Verbandstag einen Wahlleiter zu wählen.

- (9) Anträge zum Verbandstag können von den Mitgliedern, vom Verbandshauptausschuss, vom Präsidium, von den Fachausschüssen und Skibezirken sowie von der Sächsischen Skijugend eingebracht werden.

Anträge zur Tagesordnung sowie Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich an das Verbandspräsidium gestellt werden.

- (10) Die endgültige Tagesordnung und die eingereichten Anträge sind den Mitgliedern und den Mitgliedern des Verbandshauptausschusses zwei Wochen vor dem Verbandstag bekanntzugeben.
- (11) Die Behandlung nicht fristgerecht eingehender Anträge bedarf der Zustimmung des Verbandstages mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Stimmrechte auf dem Verbandstag

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen haben ordentliche Mitglieder mit bis zu 50 Vereinsmitgliedern je eine Stimme. Für jeweils weitere angefangene 50 Vereinsmitglieder steht dem Mitgliedsverein eine weitere Stimme zu.
- (2) Die den ordentlichen Mitgliedern zustehende Stimmenzahl wird anhand der gemeldeten Mitgliederzahl der jeweils aktuellen Mitgliederbestandserhebung des SVS ermittelt.
- (3) Zur Wahrnehmung des Stimmrechts der ordentlichen Mitglieder berechtigt ist der Vorsitzende bzw. Abteilungsvorsitzende des stimmberechtigten Mitgliedsvereins. Er hält alle Stimmen des durch ihn vertretenen Mitglieds.

Bei Verhinderung des Vereins-/Abteilungsvorsitzenden kann ein vom Vorstand/der Abteilungsleitung des Mitgliedsvereins bevollmächtigtes Vereinsmitglied das Stimmrecht ausüben. Vereinsstimmen können jedoch nicht an stimmberechtigte Mitglieder der fördernden Mitglieder oder an Mitglieder des Verbandspräsidiums delegiert werden.

- (4) Fördernde Mitglieder und die Mitglieder des Präsidiums haben je eine nicht übertragbare Stimme. Mitglieder des Präsidiums haben kein Stimmrecht bei Wahlen.
- (5) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern diese ihrer Beitragspflicht bis spätestens eine Woche vor Beginn des Verbandstages nachgekommen sind.
- (6) Das Stimmrecht wahrnehmen können Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Stimmberechtigte Delegierte können die Stimme oder die Stimmen genau eines ordentlichen Mitglieds nach Ziffer (3) oder eine funktionsgebundene Stimme nach Ziffer (4) wahrnehmen.

§ 11 Wahlen und Beschlussfassung auf dem Verbandstag

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen zählen nur die abgegebenen gültigen (zustimmenden oder ablehnenden) Stimmen.
- (2) Wahlen sollen geheim erfolgen. Auf Antrag aus der Mitte des Verbandstages sind offene Wahlen möglich, sofern dies die anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit befürworten.

- (3) Beschlüsse werden durch offene Abstimmung herbeigeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.
- (4) Wählbar sind Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr, sofern diese als ordentliche Mitglieder eines Mitgliedsvereins beim Verband gemeldet sind.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn bei mehreren Kandidaten kein Kandidat mehr als 50% der gültigen Stimmen erreicht, dann ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.
- (6) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.
- (7) Jede Wahlfunktion beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger, durch Rücktritt oder Abwahl.
- (8) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel - Beschlüsse über die Veräußerung von Grundvermögen und zur Auflösung des Verbandes erfordern mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen.

§ 12 Der Verbandshauptausschuss

- (1) Der Verbandshauptausschuss ist das höchste Leitungsorgan des SVS zwischen den Verbandstagen.
- (2) Dem Verbandshauptausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Präsidiums
 - die Sport- und Fachwarte als Vorsitzende der sportfachlichen und sportartübergreifenden Fachausschüsse
 - die Vorsitzenden der Skibezirke
 - ein Athletensprecher
- (3) Der Verbandshauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied geleitet.
- (4) Der Verbandshauptausschuss ist zuständig für die:
 - Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit deren Regelung nicht dem Verbandstag obliegt,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und der Haushaltsrechnung,
 - Genehmigung aller Ordnungen, sofern dies nicht dem Verbandstag obliegt
 - Bestätigung der Zusammensetzung der Fachausschüsse und der Vorsitzenden der Skibezirke,
 - Entscheidungen bei Einsprüchen gegen die Nichtaufnahme als ordentliches Mitglied
 - Verfahren zum Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Verbandssymbolik (Form und Inhalt) und über deren Änderung, Erneuerung oder Abschaffung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, von im Einzelfall mehr als 25.000 EUR, und die Belastung von Grundvermögen (Grundstücke/Gebäude).
- (5) Der Verbandshauptausschuss ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Verbandshauptausschusses eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme Präsidenten.
- (7) Jedes Mitglied des Verbandshauptausschusses ist zum Vortrag vor dem Präsidium berechtigt. Der Gegenstand des Vortrages ist dem Präsidenten mindestens 2 Wochen vor der Sitzung des Präsidiums schriftlich zu unterbreiten.

§ 13 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident für Finanzen (Schatzmeister)
- zwei weitere Vizepräsidenten
- Generalsekretär als geborenes Mitglied
- Ehrenpräsident

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist unzulässig.

(2) Das Präsidium vertritt den Verband im Rechtsverkehr, und zwar der Präsident allein, andernfalls zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam.

(3) Das Präsidium

- ist zuständig für die Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandstag oder dem Verbandshauptausschuss obliegen,
- führt die laufenden Geschäfte,
- erarbeitet den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung,
- schlägt Verwaltungsumlagen und Gebühren vor,
- benennt Vertreter für die nationalen und soweit es ihm obliegt, internationalen Gremien des Sports.

Zudem obliegen dem Präsidium ausschließlich alle Entscheidungen im personellen Bereich des SVS mit Auswirkungen auf den Haushalt.

(4) Sitzungen des Präsidiums leitet der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

(5) Beschlüsse können grundsätzlich in Sitzungen oder durch Umlaufverfahren gefasst werden. Die Mitglieder des Präsidiums müssen mehrheitlich beteiligt sein. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(6) Bei unüberwindlichen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Präsidiums hat jedes Mitglied das Recht, das Problem vor dem Verbandshauptausschuss vorzutragen.

(7) Zur Erfüllung der Aufgaben des Präsidiums werden Ressorts gebildet:

- Ressort a: Geschäftsstelle (Geschäftsführung, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit)
- Ressort b: Sport
- Ressort c: Verbandsentwicklung
- Ressort d: Finanzen und Recht

Die Ressorts werden geleitet:

- Ressort a vom Generalsekretär
- Ressorts b und c von je einem Vizepräsidenten
- Ressort d vom Vizepräsidenten für Finanzen (Schatzmeister)

(8) Das Präsidium ist ermächtigt:

- formelle Änderungen dieser Satzung und/oder Änderungen dieser Satzung, soweit diese vom Finanzamt oder einer anderen übergeordneten Institution veranlasst werden und nicht in die Rechte der Mitglieder eingreifen, zu beschließen und zur Eintragung im Register anzumelden. Die Änderungen sind unverzüglich, spätestens jedoch beim nächsten Verbandstag bekannt zu geben.
- Ämter in den Organen des Verbandes bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch zu besetzen, sofern ein Amt in den Verbandsorganen durch Wahl nicht besetzt werden kann

oder ein Amtsinhaber vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, abberufen wird oder dauernd verhindert ist, das Amt auszuüben.

§ 14 Fachausschüsse

- (1) Zur Erledigung der Verbandsaufgaben werden sportartspezifische und sportartübergreifende Fachausschüsse gebildet.

- a) sportartspezifische Fachausschüsse:

- Ausschuss Alpin
- Ausschuss Biathlon
- Ausschuss Nordisch
- Ausschuss Snowboard

Die sportartspezifischen Fachausschüsse werden dem Ressort b: Sport zugeordnet.

- b) sportartübergreifende Fachausschüsse:

- Ausschuss Bildung
- Ausschuss Kampfrichterwesen
- Ausschuss Jugend („Skijugend“)
- Ausschuss Skisport und Umwelt

Die sportartübergreifenden Fachausschüsse werden dem Ressort c: Verbandsentwicklung zugeordnet.

- (2) Es können ggf. weitere Fachausschüsse gebildet werden. Über deren Bildung entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Amtszeit der Fachausschüsse entspricht der des Verbandshauptausschusses.
- (4) Den Vorsitz in den Fachausschüssen übernehmen grundsätzlich die vom Verbandstag gewählten Sport- bzw. Fachwarte.
- (5) Über die Zusammensetzung der Fachausschüsse entscheiden die Ausschussvorsitzenden. Sie berufen für die relevanten Tätigkeitsbereiche Referenten.

Neben den jeweiligen Fachreferenten soll je Ausschuss zumindest ein Referent für die Belange der Skijugend und ein Referent für die Belange der Skibezirke berufen werden.

Hauptamtliche Mitarbeiter des SVS können im Rahmen ihrer Funktion in den Ausschüssen mitarbeiten.

Das Präsidium bestätigt die Mitglieder der Fachausschüsse.

- (6) Die Fachausschüsse erledigen alle ständigen Aufgaben ihres Fachbereiches, entwickeln Perspektivpläne und setzen diese nach Bestätigung durch den Verbandshauptausschuss um. Sie halten die fachliche Verbindung zu den jeweiligen Ausschüssen des DSV, des SVD und des LSB. Sie entscheiden über die ihnen über den Haushalt des SVS zufließenden Mittel nach den Grundsätzen des § 3 dieser Satzung.
- (7) Die Fachausschüsse erstellen Ordnungen zur Arbeit in den vertretenen Tätigkeitsbereichen und sichern deren Umsetzung. Die Fachordnungen sind durch den Verbandshauptausschuss zu genehmigen

§ 15 Skibezirke

- (1) Zur Erfüllung der dem Verband gemäß § 2 obliegenden territorialen Aufgaben wird das Verbandsgebiet in Skibezirke untergliedert. Die als Skibezirke zu betreuenden Territorien müssen nicht identisch mit politischen Verwaltungsstrukturen sein.
- (2) Die Leitungen der Skibezirke sind Arbeitsausschüsse, in denen die für die Region notwendigen Referenten vertreten sind. Sie sind Instrument zur Koordinierung und Unterstützung der Arbeit in

den Vereinen sowie zur sinnvollen und schnellen Information zwischen den Vereinen und dem Skiverband Sachsen.

- (3) Die Leitungen der Skibezirke koordinieren die Planung von Sportveranstaltungen in ihren Territorien, unterstützen die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern und informieren die Vereine über skisportspezifische Aufgaben und Probleme. Sie organisieren regionale Meisterschaften.
- (4) Skibezirke erheben keine Beiträge. Für ihre Geschäftstätigkeit erhalten sie Finanzmittel vom Skiverband Sachsen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied (Verein/Abteilung) wird einem Skibezirk zugeordnet.
- (6) Die Vorsitzenden der Skibezirke werden durch Wahlen bestimmt. Diese Wahlen erfolgen aller vier Jahre und sind jeweils vor ordentlichen Verbandstagen abzuschließen. Die Amtszeit des Skibezirkvorsitzenden entspricht der des Verbandshauptausschusses.

§ 16 Beiräte und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums können Beiräte und Beratungsgremien berufen und aufgelöst werden (z.B. für Recht und Steuern, Medien, Medizin).
- (2) Zur Koordination des Leistungs- und Breitensports im SVS sowie zur Koordination der Verbandsentwicklung können weitere Arbeitsgruppen gebildet werden. Deren Leitung obliegt dem jeweiligen Vizepräsidenten.
- (3) Die Vorsitzenden der Beiräte, Beratungsgremien und Arbeitsgruppen können vom Präsidium, vom Verbandshauptausschuss oder den Fachausschüssen angehört werden.

§ 17 Sächsische Skijugend

- (1) Die Kinder und Jugendlichen der ordentlichen Mitglieder des SVS bilden die Sächsische Skijugend.
- (2) Die Sächsische Skijugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung und der Regelungen der Jugendordnung des DSV eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Verbandshauptausschuss bedarf.
- (3) Die Sächsische Skijugend wird vom Vorsitzenden des Ausschuss Jugend geführt und entscheidet über die ihr über den Haushalt des SVS zufließenden Mittel nach den Grundsätzen des § 3 dieser Satzung.

§ 18 Geschäftsstelle und Angestellte des SVS

- (1) Zum ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftstätigkeit des SVS ist am Sitz des Verbandes eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle tätig. Sie wird vom Generalsekretär geleitet, welcher vom Verbandspräsidium bestellt wird.
- (2) Zur Erfüllung der Ziel- und Aufgabenstellungen des SVS können weitere Mitarbeiter hauptamtlich angestellt werden.
- (3) Der Generalsekretär ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlich angestellten Mitarbeiter des SVS.

§ 19 Arbeitsgrundsätze der Organe, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Alle Tätigkeiten in den Organen des SVS sowie die Tätigkeiten in den Fachausschüssen und Skibezirken werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Von dieser Regelung unberührt sind die Tätigkeiten des Generalsekretärs und die der ggf. weiter hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter.
- (2) Weibliche Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Arbeitsgruppen führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

- (3) Die Organe, Ausschüsse und Arbeitsgruppen arbeiten nach dem Grundsatz größtmöglicher Transparenz und Loyalität, das bedeutet:
- Satzung, Ordnungen und personelle Besetzung (Geschäftsverteilungspläne) der Organe sind zu veröffentlichen,
 - Über Versammlungen der Mitglieder des Verbandes, Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums und des Verbandshauptausschusses sowie der Fachausschüsse und Skibezirke sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Versammlung bzw. Beratung und vom Protokollführer zu unterschreiben sind,
 - Protokolle der Verbandstage und der Beratungen des Verbandshauptausschusses sind den Mitgliedern zuzustellen,
 - das Präsidium sowie die Sport- und Fachwarte (Vorsitzende der sportfachlichen und sportartübergreifenden Fachausschüsse) und die Vorsitzenden der Skibezirke haben dem Verbandshauptausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten,
 - innerhalb der Skibezirke sind regelmäßig Mitgliederversammlungen mit Rechenschaftslegungen durchzuführen.
- (4) Sofern diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen festlegt, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen im Verbandshauptausschuss, den Fachausschüssen und Skibezirken und in den Arbeitsgruppen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Mitglieder des SVS haben das Recht, Anträge an die Organe und Ausschüsse zu stellen. Diese Anträge sind zu beraten, das Ergebnis ist zu protokollieren. Über Entscheidungen sind die Antragsteller zu informieren.
- (6) Für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberuflichen Tätigkeiten kann im Rahmen haushalterischer Maßgaben auf Beschluss des Präsidiums eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die den Voraussetzungen des §3 Nr. 26 EStG entspricht. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
- Für die Tätigkeit in den Organen kann im Rahmen haushalterischer Maßgaben auf Beschluss des Präsidiums eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26a EStG genügt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
- Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des SVS.

§ 20 Verbandsordnungen

- (1) Zur Regelung der internen Abläufe der Verbandsarbeit werden Verbandsordnungen erarbeitet. Diese sind durch den Verbandshauptausschuss zu beschließen:
- Geschäftsordnung
 - Wahlordnung
 - Finanz- und Beitragsordnung
 - Anti-Dopingordnung
 - Ausbildungsordnung
 - Ehren- und Auszeichnungsordnung
 - Rechts- und Schiedsordnung
- Der Verbandshauptausschuss kann weitere Ordnungen beschließen.
- (2) Die Skijugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Verbandshauptausschuss bedarf.

§ 21 Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Der Verbandstag kann Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Das Präsidium kann in Anerkennung und Würdigung hervorragender Mitarbeit zur Förderung des Skisports oder aufgrund herausragender sportlicher Leistungen Auszeichnungen verleihen.
Einzelheiten regelt die Ehren- und Auszeichnungsordnung des SVS.

§ 22 Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder, die in grober Weise gegen die sportlichen Grundsätze, Ordnungen und Beschlüsse des SVS und die Regeln des Gemeinschaftslebens verstoßen, können Sanktionen ausgesprochen werden.
Einzelheiten regelt die Rechts- und Schiedsordnung des SVS.

§ 23 Kassenprüfer

- (1) Kassenprüfer werden vom Verbandstag gewählt.
- (2) Sie haben die Kassenführung des Verbandes auf der Grundlage der Beschlüsse zu überwachen. Sie prüfen die Kassen und Buchführung und berichten darüber dem Verbandstag und in den Zwischenjahren dem Verbandshauptausschuss.

§ 24 Auflösung des SVS

- (1) Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Auflösung als Inhalt der Tagesordnung bekannt gegeben war.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Verbandsvermögen fällt dem Landessportbund Sachsen e.V. oder – sofern dies nicht möglich ist – einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es im Sinne dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde durch das Präsidium erarbeitet und am 16.11.2018 in Chemnitz durch den außerordentlichen Verbandstag des SVS beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.